

U 15219-1

Thüringer Oberlandesgericht

Az.: 1 U 818/16

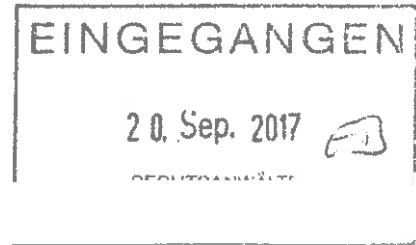
3 O 366/16 LG Erfurt

Verbraucherzentrale

Bundesverband

21. Sep. 2017

EINGEGANGEN



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorstand Klaus Müller, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Jörn Otto, Industriestraße 14, 99427 Weimar
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Anspruch nach dem UKlaG

hat der 1. Zivilsenat des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch

den Richter am Oberlandesgericht

den Richter am Oberlandesgericht und

den Richter am Oberlandesgericht

am 04.09.2017

beschlossen:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Erfurt vom 27. Oktober 2016 – Az. 2 O 366/16 – wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat auch die Kosten der Berufungsinstanz zu tragen.
3. Das angefochtene Urteil und dieser Beschluss sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.
5. Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die zulässige Berufung hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg und betrifft eine Rechts-sache ohne grundsätzliche Bedeutung. Einer Entscheidung des Senats bedarf es auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung auf der Ebene der Berufungsinstanz. Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten.

Der Senat nimmt Bezug auf die Ausführungen in seinem Hinweisbeschluss vom 29. Juni 2017. Die Sach- und Rechtslage stellt sich nach wie vor so dar, wie in dem Hinweisbe-schluss ausgeführt.

In seiner Reaktion auf den Hinweisbeschluss des Senats beschränkt sich der Kläger dar-auf, die grundsätzliche Bedeutung der vorliegenden Rechtssache zu behaupten. Er sieht sie durch den Marktanteil gegeben, den die Fernwärme als Art der Wärmeversorgung hat. Zwar ist richtig, dass sich deshalb auch in anderen Fällen die hier aufgeworfene Rechtsfra-ge stellen kann, ob § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV eine Veröffentlichung der Preisliste eines Fernwärmeversorgungsunternehmens im Internet vorgibt. Die Antwort auf diese Frage ist jedoch so eindeutig, dass der Senat keinen Bedarf für eine Klärung im Wege einer mündli-

chen Verhandlung oder gar durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs sieht: Der Gegenschluss aus der Parallelnorm des § 36 Abs. 1 S. 2 EnWG und der Vergleich mit Publikationsvorschriften des BGB zwingen zu der Annahme, dass die Pflicht zur Veröffentlichung der Versorgungsbedingungen bei Anbietern der Fernwärmeversorgung nicht die Publikation im Internet umfasst. Eine solche vorzusehen ist Aufgabe des Gesetzgebers, nicht der Gerichte.

Da die Berufung erfolglos ist, muss der Kläger die Kosten des Berufungsverfahrens tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10 ZPO, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen. Zulassungsründe im Sinne des § 543 Abs. 2 ZPO sind, wie oben ausgeführt, nicht gegeben.

Der Gebührenstreitwert für das Berufungsverfahren ist gem. §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 GKG, 3 ZPO bestimmt worden.

gez.

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht